

FFH-Vorprüfung

zum

Bebauungsplan Nr. 14

Gemeinde Lübstorf

Der Bürgermeister

über

Amt Lützw-Lübstorf

Dorfmitte 24

19209 Lützw

Beurteilungen zur Verträglichkeit des B-Plans Nr. 14

„ERWEITERUNG REHA-KLINIK“

mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken des

EU-VOGELSCHUTZGEBIETES (SPA = SPECIAL PROTECTION AREA)

DE 2235-401 „SCHWERINER SEEN“

Landkreis Nordwestmecklenburg

Stand: Entwurf, Mai 2007	

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.1	Natura 2000, Rechtsgrundlagen der Vorprüfung	3
2	Beschreibung des Schutzgebiets, seiner Schutzzwecke und Erhaltungsziele	6
2.1	Beschreibung der örtlichen Situation des Vogelschutzgebietes, im Bereich des Plangebietes	9
3	Beschreibung der Ziele und Inhalte des B-Plans sowie der relevanten Wirkfaktoren.....	11
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch die Planung.....	13
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	14
6	Fazit.....	15
7	Quellen	16

Anlage

Übersichtslageplan, auf Grundlage der amtlichen Karten zur Gebietsmeldung der NATURA-2000-Gebiete (Umweltministerium M-V, 2006),
Maßstab (Blattgröße A4) ca. 1 : 35.000

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lübstorf hat in ihrer Sitzung am 08.11.2000 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 14 "Erweiterung Reha-Klinik" aufzustellen. Der Satzungsentwurf vom November 2002 wurde bisher nicht rechtskräftig gemacht.

Die im B-Plan enthaltenen Festsetzungen wurden zum Teil bereits umgesetzt. So wurde eine Stellplatzanlage mit ca. 100 Stellplätzen hergestellt, die sich in Nutzung befindet.

Für die Herstellung der Rechtskraft des B-Plans ist es erforderlich, die Vorschriften zum Umweltschutz nach dem BauGB in der geltenden Fassung für die aktuelle Bestandssituation vollständig zu berücksichtigen, darunter die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Der Geltungsbereich befindet sich nahe dem Schweriner See, am östlichen Rand der Ortslage Lübstorf, an der Zufahrt zum Klinikgelände. Der B-Plan ist weniger als 300 m von einem festgesetzten EU-Vogelschutzgebiet entfernt. Nach dem FFH-Erlass M-V, Anlage 5C, ist bei Bauleitplänen mit einem Abstand von weniger als 300 m zu NATURA-2000-Gebieten nicht im Regelfall davon auszugehen, dass sie ungeeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA-2000-Gebietes zu führen. Vielmehr ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Daher ist die Verträglichkeit des B-Plans mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“ zu überprüfen.

1.1 Natura 2000, Rechtsgrundlagen der Vorprüfung

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21.5.1992 (FFH-RL) sieht vor, das Europäische ökologische Netz „NATURA 2000“, bestehend aus FFH- und Vogelschutzgebieten, nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen.

Durch Defizite bei der Umsetzung der FFH- und VSchRL ist die Situation entstanden, dass die Vorschriften der FFH-RL auch für potenzielle („faktische“) Schutzgebiete anzuwenden sind, die die fachliche Eignung als Schutzgebiet besitzen, aber das vorgesehene Meldeverfahren noch nicht oder noch nicht vollständig durchlaufen haben. Das gilt besonders für die in Artikel 6 der FFH-RL vorgesehene Verträglichkeitsprüfung für Pläne oder Projekte, die zu Beeinträchtigungen in den FFH- oder Vogelschutzgebieten führen können. Bei „faktischen“ Vogelschutzgebieten sind bei einer Prüfung die Vorschriften des Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie direkt anzuwenden.

Bei der Prüfung ist es erforderlich, dass folgende Sachverhalte abgeklärt werden:

1. Für jeden Plan oder für jedes Projekt ist zu prüfen, ob durch dessen Auswirkungen ein FFH- oder Vogelschutzgebiet betroffen sein könnte.

2. Neben der Prüfung vorliegender Unterlagen in den Behörden ist es in vielen Fällen auch erforderlich, durch Gutachter prüfen zu lassen, ob im Wirkraum Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL vorkommen oder Arten nach Anhang II ihren Lebensraum haben. Bei Vogelschutzgebieten (kurz SPA) sind entsprechend die Vorkommen der Arten des Anhangs I bzw. nach Art. 4 (2) der VSchRL zu betrachten. Wichtige Informationsgrundlagen sind die Meldeunterlagen zu den Schutzgebieten.

Rechtsgrundlage der FFH-Prüfung bei Bauleitplänen sind §1a BauGB in Verbindung mit § 10 (1) Nr. 12 und §§ 32 bis 38 BNatG sowie §§ 18 und 28 LNatG. Das Ablaufschema (siehe Abb. 1) gibt den Verfahrensablauf nach den §§ 34, 35 BNatSchG wieder.

Die Vorprüfung von Plänen dient der Feststellung, ob bei dem zu prüfenden Plan die Möglichkeit besteht, dass er im Sinne des § 10 (1) Nr. 12 BNatG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dabei ist auf kumulative Effekte zu achten, denn andere Vorhaben könnten Beeinträchtigungen des Vorhabens verstärken und so erst erheblich machen.

Die FFH-Vorprüfung erfolgt durch den Träger der Bauleitplanung als Bestandteil der planerischen Abwägung im Planaufstellungsverfahren. Die Untere Naturschutzbehörde als zuständige Fachbehörde ist im Verfahren zu beteiligen. Die Gemeinde kann die Entscheidung über das Ergebnis der Vorprüfung nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde treffen.

Falls im Rahmen der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, folgt die eigentliche Verträglichkeitsprüfung. Dabei ist vor allem zu prüfen, ob die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile der betroffenen FFH- oder Vogelschutzgebiete durch das Vorhaben oder den Plan erheblich beeinträchtigt werden oder nicht.

Kommt die Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass es durch ein Vorhaben voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH- oder Vogelschutzgebietes kommen kann, hat das nach den §§ 34 und 35 BNatG unmittelbare Auswirkungen auf die Entscheidung über die Zulässigkeit, soweit nicht die Voraussetzungen einer Ausnahmeprüfung vorliegen. Ein Abwägungsspielraum ist hier nicht vorhanden.

Der FFH-Erlass M-V enthält nähere Angaben über das Verfahren, den Ablauf und die Beurteilungsgrundlagen der Prüfung.

Für die Vorprüfung zum B-Plan Nr. 14 wird die Gliederung des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN 2004) verwendet, die vom LUNG M-V zur Anwendung bei Verträglichkeitsprüfungen empfohlenen wurde.

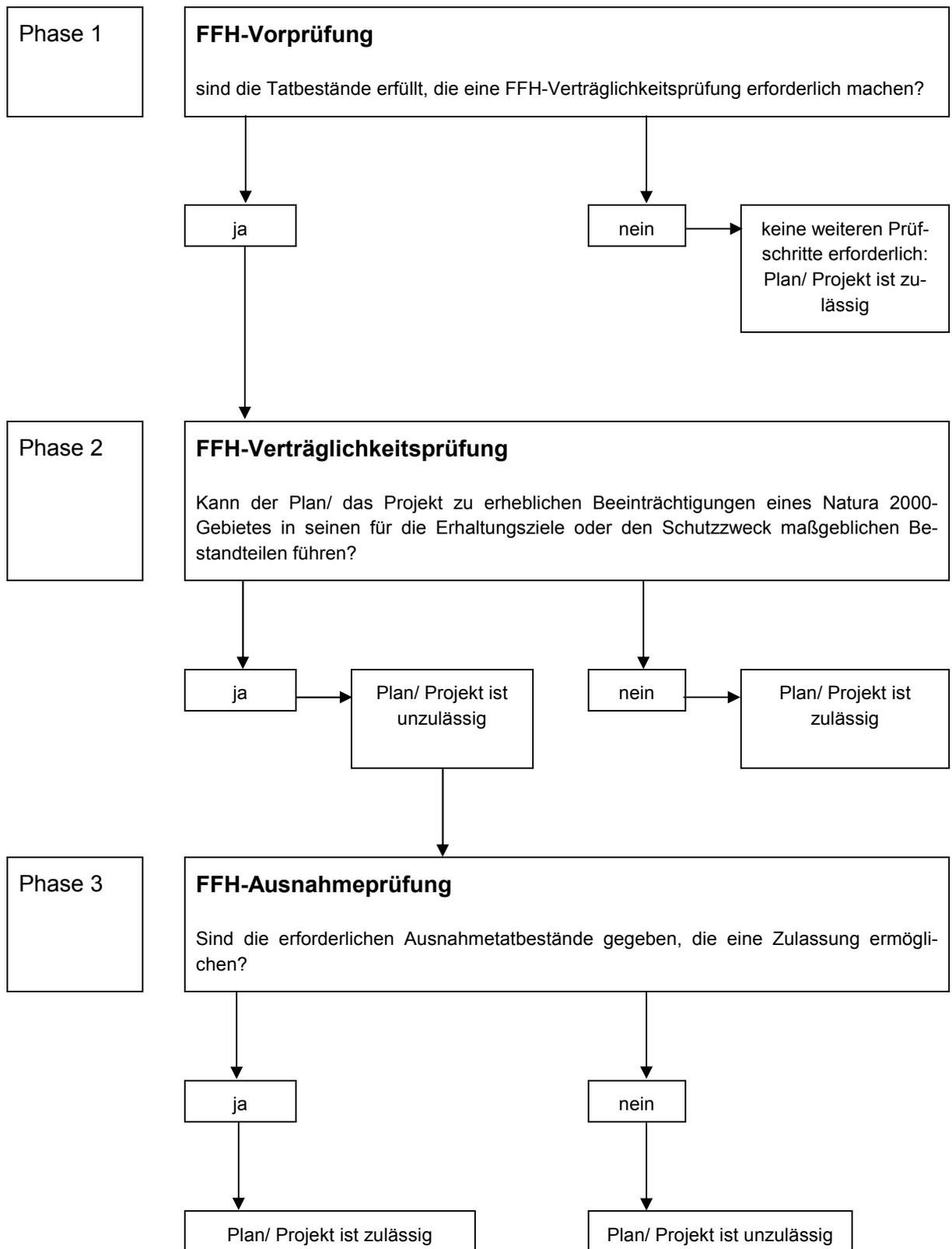


Abb. 1: Verfahrensablauf nach den §§ 34, 35 BNatSchG (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN 2004)

2 Beschreibung des Schutzgebiets, seiner Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Die Lage des NATURA-2000-Gebietes und des Geltungsbereichs ist im Übersichtsplan dargestellt (s. Anlage).

Das Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ wurde vom Land M-V an die Europäische Union gemeldet und im Jahr 2005 durch LSG-Verordnungen der Landkreise Nordwestmecklenburg und Parchim sowie der Stadt Schwerin als Schutzgebiet festgesetzt. Für das hier zu betrachtende Vorhaben in der Gemeinde Lübstorf ist maßgeblich die Verordnung des Landkreises Nordwestmecklenburg über das LSG „Schweriner Außensee“, die einen Teil der LSG-Fläche zum EU-Vogelschutzgebiet erklärt. Damit wurde die Erklärung zum Schutzgebiet nach Art. 4 (1) VSchRL vollzogen. Entsprechend ist die Prüfung auf der Grundlage von Art. 6 der FFH-Richtlinie anzuwenden.

In die Unterlagen der Nachmeldung von EU-Vogelschutzgebieten laut Kabinettsbeschluss der Landesregierung M-V vom April 2006 wurde das Gebiet „Schweriner Seen“ als SPA 64 flächenhaft unverändert übernommen. Die Liste der schutz- und managementrelevanten Vogelarten enthält gegenüber der Schutzgebietsverordnung nicht die Arten Blässgans und Seeadler. Hingegen wurde die Tafelente zusätzlich aufgeführt. Somit kann im Zuge der Nachmeldung von einer geringfügigen Modifikation der Zielartenliste und der Erhaltungsziele ausgegangen werden. Für das hier zu beurteilende B-Plan-Vorhaben sind diese möglichen Änderungen ohne Relevanz.

Das im Zusammenhang mit dem B-Plan-Vorhaben zu berücksichtigende Vogelschutzgebiet ist unter Beachtung der Schutzgebietsverordnung und der Informationen zur Gebietscharakterisierung für das SPA 64 wie folgt zu charakterisieren:

EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Schweriner Seen“

Das SPA, das im Kern den Schweriner Außen- und Innensee umfasst, hat eine Größe von 185 km². Es reicht von Zahrendorf bei Brüel und Hohen Viecheln im Norden bis zur Lewitz bei Plate im Süden. Westlich des Schweriner See wurden der Trebbower See und Teile des Aubachtals miteinbezogen.

Entsprechend sind große Binnenseen mit strukturreichen Inseln, Buchten und Verlandungszonen, Moore sowie gewässernahe Laubwälder und landwirtschaftliche Nutzflächen die vorherrschenden Lebensräume des Gebietes.

Das FFH-Gebiet zeichnet sich durch repräsentative Vorkommen zahlreicher in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführter Vogelarten sowie durch regelmäßig genutzte Rastplätze von wandernden Vogelarten nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie aus.

Der Schweriner See ist ein bedeutender landschaftlicher Freiraum mit Lebensraum- und Verbindungsfunktion. Er hat Leitlinienfunktion für den Vogelzug. Nach Darstellung des

Landschaftsprogramms M-V (2003) ist der See ein „Bereich zur Sicherung des Europäischen Biotopverbundes“.

In § 3 der Verordnung über das LSG „Schweriner Außensee“ wurden für das Vogelschutzgebiet folgende **Schutzzwecke** und **Erhaltungsziele** festgelegt.

„Der Schutzzweck des Europäischen Vogelschutzgebietes erstreckt sich auf die im Landschaftsschutzgebiet vorkommenden, unter Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie fallenden Vogelarten sowie auf die nicht in Anhang I aufgeführten regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten gemäß Artikel 4 Abs. 2.

Der Schutzzweck besteht in der

1. Erhaltung und Verbesserung von Bedingungen, die es insbesondere folgenden wandernden beziehungsweise umherstreifenden und in besonders bedeutsamen Konzentrationen vorkommenden Vogelarten ermöglichen, das Gebiet in ausreichender Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Vermehrung, Mauser, Überwinterung, Rast und Nahrungsaufnahme zu nutzen: Saatgans, Blässgans, Singschwan, Zwergschwan, Haubentaucher, Kormoran, Reiherente, Blässhuhn;
2. Erhaltung und Verbesserung von Lebensraumbedingungen (insbesondere Brutplätze, Nahrungsflächen, Balzplätze, Ruhe- und Komforträume sowie Schlafplätze) insbesondere folgender Brutvogelarten,
 - a) welche in besonders bedeutsamen Größenordnungen vorkommen oder welche als global gefährdet anzusehen sind: Seeadler, Wachtelkönig, Kolbenente;
 - b) welche darüber hinaus im Sinne einer repräsentativen Kulisse der Europäischen Vogelschutzgebiete Bedeutung besitzen: Rohrdommel, Schwarzmilan, Eisvogel, Neuntöter, Weißstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Rohrweihe, Kranich, Schwarzspecht, Mittelspecht, Sperbergrasmücke, Zwergschnäpper.

Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne von Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind:

1. Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Mollusken- (Muschel- und Schnecken-) und Fischfauna sowie gut ausgebildeter Unterwasservegetation;
 - artenreiche und standorttypische Unterwasserbodenfauna als Nahrungsgrundlage insbesondere für die Reiherente,
 - artenreiche und standorttypische Unterwasservegetation als Nahrungsgrundlage insbesondere für Blässhuhn und Kolbenente,
 - artenreiche und standorttypische Fischfauna als Nahrungsgrundlage insbesondere für Haubentaucher, Rohrdommel, Seeadler, Schwarzmilan, Eisvogel, Kormoran,
 - Erhalt und Entwicklung von Armleuchteralgen als Hauptnahrungsgrundlage insbesondere für die Kolbenente;

2. Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen (Agrarflächen) zur Sicherung ausreichend großer störungsarmer Nahrungsflächen insbesondere für nordische Gänse und Schwäne;
3. Erhaltung möglichst langer störungsarmer Ufer sowie großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen, die insbesondere von den im Schutzzweck genannten Arten zur Brut, zur Mauser, zum Nahrungserwerb, zum Ruhen und Schlafen sowie zur Balz genutzt werden;
4. Erhaltung eines störungsarmen Luftraumes insbesondere als
 - Jagd- und Balzraum von Greifvögeln,
 - Wechselräume von Weißstörchen zwischen Horstplatz und Nahrungsflächen beziehungsweise zwischen Nahrungsflächen,
 - Wechselräume von nordischen Gänsen und Schwänen zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern;
5. Erhaltung und Wiederherstellung von Feucht- und Nassgrünland mit möglichst großflächiger extensiver Nutzung als
 - Brut- und Nahrungshabitate des Wachtelkönigs,
 - Nahrungsflächen von Weißstorch, Rohrweihe, Kranich und rastenden nordischen Gänsen;
6. Erhaltung störungsarmer Wälder mit hinsichtlich des Schutzzweckes angemessenen Anteilen von Altholzbeständen
 - als Brutplätze zum Beispiel von Seeadler, Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan und Schwarzspecht,
 - Buchenaltholzbestände als Habitatvoraussetzung zum Beispiel für den Zwergschnäpper,
 - hohe Eichen- und Eschenanteile (Altholzbestände) als Habitatvoraussetzung zum Beispiel für den Mittelspecht,
 - Alt- und Totholzbestände zur Sicherung der Habitatfunktionen zum Beispiel für Schwarz- und Mittelspecht sowie Zwergschnäpper;
7. Erhaltung von strukturreichen Agrarlandschaften und sonstigen Bereichen mit einem hohen Anteil an naturnahen Lebensräumen (beispielsweise Wegraine, Sölle, Feuchtflächen, Feldgehölze, Feldhecken, Gebüsche und andere) als
 - Nahrungsgebiet zum Beispiel von Rotmilan, Rohrweihe und Wespenbussard,
 - Brut- und Nahrungsgebiet zum Beispiel von Kranich, Neuntöter, Sperbergrasmücke,
 - Brut- und Nahrungsgebiet zum Beispiel von Neuntöter und Sperbergrasmücke in Form gebüschreicher Zonen (insbesondere Weißdorn, Schlehe, Hundsrose);

8. Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Röhrichten stehender und fließender Gewässer als Brut- und Nahrungsgebiet insbesondere von Kolbenente, Rohrdommel (bei freien Wasserflächen), Rohrweihe und Kranich sowie weiterer im Schutzzweck benannter Arten;
9. Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger und störungsarmer Waldmoore und –sümpfe als Bruthabitat zum Beispiel von Kranichen;
10. Erhaltung natürlicher und naturnaher Uferabbrüche zur Sicherung der Nahrungs- und Brutbedingungen für den Eisvogel durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik und uferbegleitender Gehölze.“

2.1 Beschreibung der örtlichen Situation des Vogelschutzgebietes, im Bereich des Plangebietes

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 14 befindet sich am Rand der Ortslage von Lübstorf, an der Straße „Am Seeweg“, die zum Gelände der Reha-Klinik in östlicher Richtung von der „Alten Dorfstraße“ abzweigt. Er hat eine Größe von ca. 0,7 ha.

Das FFH-Gebiet umfasst in Höhe der Klinik die Wasserfläche des Schweriner Sees, einschließlich der Bucht mit den Bootshäusern südlich des Klinikgeländes. Außerdem gehört zum FFH-Gebiet das sich nach Norden an das Klinikgelände anschließende Steilufer mit wasserseitig vorgelagertem Röhrichtsaum.

Bereits im Bestand ist das ufernahe Gelände auf einer Breite von ca. 600 m mit einer Gartenanlage (im Norden), dem Klinikgelände und Bootshäusern bebaut. Seeseitig ist auf dem Klinikgelände ein Park mit Spielplatz vorhanden. Ein Umweg um das Gelände erschließt die zur Klinik gehörende Steganlage. Das Ufer und die Wasserfläche werden entsprechend für die Erholung genutzt. Der Bereich ist durch Siedlungsnutzung vorgeprägt.

Der Geltungsbereich schließt sich landseitig an die vorher beschriebene Situation an. Aufgrund des direkt vor dem See ansteigenden Geländes, der Bebauung und des Gehölzbewuchses besteht kein direkter Sichtkontakt zum Ufer. Nördlich, westlich sowie östlich schließen sich an den Geltungsbereich landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzte Flächen an.

Die Entfernung des Geltungsbereichs zum Vogelschutzgebiet beträgt ca. 220 m. Der Geltungsbereich ist nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Schweriner Außensee“.

Der Schweriner Außensee ist nach Darstellung des Landschaftsprogramms M-V (2003) das Rastgebiet für Wat- und Wasservogel Nr. 4.2.2, in dem regelmäßig die quantitativen Kriterien für international bedeutsame Konzentrationen um das Mehrfache überschritten werden. Maßgeblich für die internationale Bedeutung als Rastgebiet ist die Erreichung des 1-%-Kriteriums bei den Vogelarten Blässhuhn, Gänsesäger, Haubentaucher, Reiherente und Tafelente, das heißt bei diesen Arten treten im Rastgebiet regelmäßig mindes-

tens 1% der Flyway-Population auf. Der nördliche und der südliche Teil des Außensees bilden die funktionellen Zentren des Rastgebietes der Wat- und Wasservögel mit einer aus landesweiter Sicht hohen bis sehr hohen Bedeutung. Der mittlere Bereich des Außensees, an den die Ortslage Lübstorf angrenzt, weist demgegenüber Rastgebietsfunktionen von mittlerer bis hoher Bedeutung auf. Die Ortslage Lübstorf mit den direkt angrenzenden Wald- und Agrarflächen, einschließlich des Geltungsbereichs, hat keine bedeutsame Funktion als Rastvogelgebiet.

Der Schweriner Außensee ist darüber hinaus Brut- und Nahrungsraum aller unter Nr. 2 des Schutzzwecks aufgeführten Brutvogelarten, die Gewässer als Brut- oder Nahrungsgebiet nutzen, darunter Blässhuhn, Eisvogel, Gänsesäger, Haubentaucher, Kolbenente (größte Brutpopulation in M-V an den Schweriner Seen), Kormoran, Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzmilan.

Der durch Siedlungsnutzung geprägte Uferbereich des Klinikgeländes bietet diesen vorwiegend störungsempfindlichen Arten keinen geeigneten Brut- und Nahrungsraum, ausgenommen die weniger siedlungsflüchtenden Arten Blässhuhn und Haubentaucher.

Der ca. 200 m vom Ufer entfernte Geltungsbereich und sein näheres Umfeld haben für die schutz- und managementrelevanten Arten keine wesentliche Bedeutung als Funktionsraum. Wie bereits dargelegt, ist der Bereich durch Siedlungsnutzung vorgeprägt. Er weist keine Lebensraumstrukturen wie Röhrichte, Kleingewässer u.ä. für die spezifischen Ansprüche der im Vogelschutzgebiet geschützten Arten auf.

3 Beschreibung der Ziele und Inhalte des B-Plans sowie der relevanten Wirkfaktoren

Die Festsetzungen im B-Plan Nr. 14 dienen der Erweiterung der Anlagen der Klinik Schweriner See. Für dieses Vorhaben ist die Ausweisung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde Lübstorf erforderlich. Ein Großteil des beplanten Grundstücks (2.400 qm) soll als Gemeinschaftsstellplatz genutzt werden. Dies betrifft die im derzeitigen Bestand bereits vorhandene Stellplatzfläche. Nördlich ist eine 750 qm große Sportanlage geplant. Im östlichen Teilbereich des Plangebietes ist ein Klinikgebäude mit einer Traufhöhe von maximal 8,5 m vorgesehen. Die Grundfläche wird auf 800 qm festgesetzt. Die nicht bereits baulich genutzten Flächen sind derzeit Acker- und Acker-Brachland.

Zur Eingliederung in die Landschaft sind an den Grenzen zur freien Landschaft lineare Gehölzanzpflanzungen in einer Breite von 5,00 bzw. 2,50 m geplant. Als Abgrenzung von Straße und Stellplatzanlage ist ebenfalls ein Gehölzstreifen vorgesehen.

Durch das vorgesehene Bauprojekt kommt es zu Flächenversiegelungen, die über den vorher vorhandenen Versiegelungsgrad hinausgehen. Der Anteil vollständig versiegelter Flächen (versiegelte Straßen, Gebäude) betrug im rekonstruierten Bestand ca. 10 %. Durch den Bebauungsplan wird eine maximale Versiegelung von rund 50 % der Geltungsbereichsflächen ermöglicht. Im Bereich dieser Flächen wird die Bodenbildung unterbrochen.

Zusätzlich zur Versiegelung finden während der Bauphase im begrenzten Maße Bodenmodellierungen und Umschichtungen statt, wodurch es zu weiteren Veränderungen des natürlichen Bodengefüges kommt.

Mit der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen sind zwangsläufig auch Eingriffe in die Habitate der Tierwelt verbunden. Tierarten, die an derartige Vegetationsbestände gebunden sind, werden - soweit sie nicht abwandern können - bei Beseitigung vernichtet. In intensiv genutzten landwirtschaftlichen Beständen ist das faunistische Artenspektrum vergleichsweise gering, somit sind auch die Auswirkungen auf die Fauna als gering zu bewerten.

Während der Betriebszeit können von den Bau- und Nutzflächen Störungen durch Anwesenheit von Menschen, durch bauliche Anlagen und durch Lärmemissionen auf benachbarte Flächen ausgehen, die dort zu Störungen der Tierwelt führen.

Potentielle Lärmquellen innerhalb des Plangebietes sind die Stellplatzanlage sowie die Sportanlage. Da es jedoch im Eigeninteresse des Klinikbetreibers liegt, dem besonderen Ruhebedürfnis der Patienten Rechnung zu tragen, ist davon auszugehen, dass die Lärmimmissionen so gering wie möglich gehalten werden und die Ruhezeitenregelungen auch für die Freiraumnutzung gelten.

Weiterhin ist zu beachten, dass es sich bereits um einen durch Siedlungsnutzung vorgeprägten Bereich handelt, so dass besonders störungsempfindliche Arten im Umfeld des

Geltungsbereichs nicht zu erwarten sind. Die Reichweite der zusätzlichen planbedingten Störungen auf mäßig bis gering störungsempfindliche Arten dürfte 100 bis 200 m nicht überschreiten.

Durch die geplante Gehölzpflanzung wird eine zusätzliche Minimierung von Scheuchwirkungen durch sichtbare Menschen im Bereich der Bauflächen und der Stellplatzanlage erreicht.

Die Bauflächen sind bzw. werden für die Schmutzwasserentsorgung ordnungsgemäß an das zentrale Abwassernetz der Gemeinde Lübstorf angeschlossen.

Das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser von den Dachflächen und den versiegelten Flächen auf dem Baugrundstück sowie der Sportanlage soll zur Versickerung gebracht werden. Dieses ist aufgrund des anstehenden Bodens (Mutterbodendeckschicht über Pseudo-Pseudogley bzw. Parabraunerde-Pseudogley) grundsätzlich möglich. Je nach partiellen Bodenverhältnissen können technische oder bauliche Vorrichtungen den Versickerungsprozess beschleunigen.

Das anfallende Niederschlagswasser von der Gemeinschaftsstellplatzanlage kann als normal verschmutzt angesehen werden. Für die Niederschlagswasserabführung steht der Vorfluter LV 51 zur Verfügung, der in diesem Abschnitt bereits entrohrt wurde und in den Schweriner See mündet. Zum Schutz des Gewässers werden bei der Umsetzung der Erschließung nach wasserrechtlichem Erfordernis Rückhalte- und Vorreinigungsmaßnahmen vorgenommen.

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch die Planung

An dieser Stelle ist zu klären, ob die Möglichkeit besteht, dass die für Schutzzwecke und Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes durch die Neuaufstellung des B-Plans tatsächlich erheblich beeinträchtigt werden können.

Aus gutachtlicher Sicht wird dazu eingeschätzt:

1. Eine Flächeninanspruchnahme des Vogelschutzgebietes bzw. von Lebensräumen der geschützten Arten erfolgt nicht.
2. Die Fläche des B-Plans ist mit 0,7 ha vergleichsweise gering. Es werden keine Eingriffe vorbereitet, die weitreichende optische, akustische oder stoffliche Wirkungen haben.
3. Der Geltungsbereich liegt in einer Entfernung von mehr als 200 m zum Vogelschutzgebiet. Im dazwischen liegenden Bereich sind bebaute Flächen vorhanden. Es besteht kein Sichtkontakt zum Seeufer. Planbedingte Störungen im Vogelschutzgebiet durch Lärm oder die Anwesenheit von Menschen sind damit ausgeschlossen.
4. Die für den benachbarten Schweriner See ausgewiesenen Funktionen für die geschützten Arten als Ruhe-, Rast-, Sammel-, Schlaf- und Nahrungsraum für Rastvögel und als Brut- und Nahrungsraum für Brutvögel werden durch die Planung nicht gestört oder gemindert.
5. Die Oberflächenentwässerung der Stellplatzanlage über den LV 51 in den Schweriner See erfolgt ordnungsgemäß nach wasserrechtlichen Vorschriften. Die entsprechenden Anlagen werden bereits betrieben. Ein relevantes Beeinträchtigungspotenzial für den Schutz des Sees Lebensraum der geschützten Vogelarten besteht bei vorschriftsgemäßigem Betrieb nicht.
6. Der Beitrag der Planung zur Zersiedelung der Landschaft ist gering. Sie orientiert sich insbesondere an vorhandenen Bauflächen und Straßen. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen haben aufgrund ihrer Siedlungsnähe und geringen Größe keine wesentliche Bedeutung als Lebensraum der im Vogelschutzgebiet geschützten Arten. Somit entstehen auch keine nennenswerten Störungen oder Gefährdungen der geschützten Vogelarten außerhalb des Vogelschutzgebietes. Zusätzlich werden die Störwirkungen des Baugebietes durch die randseitig dort geplanten Gehölzpflanzungen gemindert.

5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Andere Pläne und Projekte, die ihrerseits zu Beeinträchtigungen der gleichen Schutz- und Erhaltungsziele führen können, liegen derzeit nicht vor.

Die hier geprüfte Planung selbst führt zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes, die durch kumulierende Wirkungen anderer Pläne oder Projekte zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. Mögliche Auswirkungen gegebenenfalls noch vorzusehender weiterer Pläne und Projekte, die das Gebiet in seinen Schutz- und Erhaltungszielen beeinträchtigen können, sind daher ausschließlich im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung dieser Pläne und Projekte zu prüfen.

6 Fazit

Durch die Aufstellung des B-Plans sind keine Auswirkungen zu erwarten, die sich auf das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ wesentlich negativ auswirken können.

Pläne und Projekte, die im Rahmen kumulativer Wirkungen zu einer Erheblichkeit von Beeinträchtigungen führen könnten, liegen nicht vor. Auch summative Effekte können aufgrund der Vorbelastungen des Raumes ausgeschlossen werden.

Der B-Plan wird damit insgesamt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Der B-Plan ist zulässig.

7 Quellen

Daten

INFORMATIONEN ZUR GEBIETSCHARAKTERISIERUNG. Arbeitsmaterial im Rahmen der Ressortbeteiligung/Information der Öffentlichkeit zur Nachmeldung von Europäischen Vogelschutzgebieten; Arbeitsstand April 2006: SPA 64 „Schweriner Seen“. Umweltministerium M-V.

LINFOS 4.0 (Datenerteilung LUNG M-V, Oktober 2006)

Literatur

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (Hrsg.)(2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Berlin.

Pläne

Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. Umweltministerium M-V, August 2003.

Gesetze / Verordnungen / Erlasse

Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz – LNatG M-V) vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), zuletzt geändert im Mai 2006.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I 2002, 1193)

Verordnung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg über das Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Außensee“ vom 26.05.2005. NORDWESTBLICK 08.06.2005.

FFH-Erlass - Gemeinsamer Erlass des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 LNatG und der §§ 32 bis 38 BNatG in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 16.07.2002 (ABl M-V Nr. 36, S. 965), geändert durch ersten Änderungserlass vom 31.08.2004 (Abl. M-V, 2005, Nr. 4, S. 95).